

## Merkblatt „Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern“

§§ 5, 6, 8, 55 WHG. §§ 15, 22, 25 LWG

Ziel der wasserrechtlichen Bestimmungen ist die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind deshalb so vorzunehmen, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit -und im Einklang mit ihm- auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

### **Daher gilt der Grundsatz:**

***Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 15 Landeswassergesetz (LWG) Benutzungen dar und sind demgemäß nach § 8 Abs. 1 WHG genehmigungspflichtig.***

### **Ausnahmen:**

***Die nachfolgenden Möglichkeiten der Wasserentnahme aus Bächen, Teichen, Baggerseen etc. werden als so genannte „Erlaubnisfreie Benutzungen“ bezeichnet.***

#### **1. Anlieger-/Eigentümergebrauch (§ 26 WHG, § 25 LWG)**

Unter Anlieger- und Eigentümergebrauch versteht man die Nutzung von oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf durch Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Allerdings gilt dies nur dann, wenn dadurch nicht andere beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Die Wasserentnahme ist dabei aber auch nur soweit erlaubnisfrei, wie dafür keine technischen Hilfsmittel (z. B. Pumpen) eingesetzt werden. Soweit die Entnahme mittels Schöpfen z. B. mit Eimern, Gießkannen o. ä. erfolgt, unterliegt sie der zuvor genannten erlaubnisfreien Benutzung.

#### **2. Gemeingebrauch (§ 25 WHG, § 22 LWG)**

Gemeingebrauch i. S. d. rheinland-pfälzischen Wassergesetzes und des Wassergesetzes des Bundes bedeutet die jedermann zustehende Befugnis, ein natürliches, oberirdisches Gewässer ohne besondere behördliche Erlaubnis zu benutzen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist das Baden auch unter der Verwendung von Bällen, Luftmatratzen, Schwimmringen u-westen sowie Tauchen mit Brille und Schnorchel (nicht mit Taucheranzug und Sauerstoffflasche) gestattet. Auch das Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen sowie der Eissport fallen unter den Gemeingebrauch. Auch das schadlose ortsnahe Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer als erlaubnisfreier Gemeingebrauch gestattet (vgl. § 22 Abs. 2 LWG).

